VERORDNUNG (EWG) Nr. 3754/86 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1986

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3419/86 über die Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter der Flagge von Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3419/86 der Kommission (3) hat die Seehechtfänge in Gewässern des ICES-Bereiches II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, verboten mit Wirkung vom 7. November 1986.

Ein Mitgliedstaat hat die der Kommission übermittelten Fangziffern korrigiert; aus diesen korrigierten Ziffern geht hervor, daß die Quote tatsächlich noch nicht ausgeschöpft ist; daher soll die Seehechtfischerei in dem ICES-Bereich II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, wiederzugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 3419/86 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3419/86 wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 313 vom 8. 11. 1986, S. 9.